

## Stellungnahme

### Entwurf für eine Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV), Stand 13. 8. 2007

14. September 2007

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 13. August 2007 einen überarbeiteten Entwurf für eine Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) vorgelegt. Der Entwurf knüpft an eine frühere Fassung aus dem Jahr 2004 an, dessen weitere Behandlung aufgrund aufkommender Fragen im Zusammenhang mit Voice over IP-Verbindungen und deren Erfassung im TKG damals zunächst zurückgestellt wurde. Das Bundeswirtschaftsministerium hat mit der Veröffentlichung des Entwurfs den Unternehmen und Verbänden nochmals die Möglichkeit zur schriftlichen wie auch mündlichen Stellungnahme gegeben. BITKOM begrüßt die Einleitung eines nochmaligen Anhörungsverfahrens und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, den aktuellen Entwurf zu kommentieren.

### Zusammenfassung

Der BITKOM begrüßt, dass das Bundeswirtschaftsministerium mit dem vorgelegten Entwurf auf eine Reihe von Anmerkungen seitens der betroffenen Branche im Entwurfsverfahren 2004 eingegangen ist. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Übermittlung von Standortdaten im Push-Verfahren, für die nunmehr in § 7 Abs. 4 eine Übergangsregelung bis zur Festlegung einheitlicher europäischer ETSI-Standards geschaffen wurde. Ebenfalls positiv bewerten wir angesichts der Erfahrungen in der Praxis die Entfernung der Pflicht zur Ermöglichung eines Notrufes ohne SIM-Karte.

Gleichzeitig sehen wir jedoch noch Nachbesserungsbedarf bei einer Reihe von Einzelregelungen. Dies betrifft etwa Festlegung der Einzugsgebiete, insbesondere bei Zuordnung einzelner Ortsnetzteile zu einem Einzugsgebiet; aber auch den Mobilfunk, wo eine eindeutige Zuordnung von Standorten zu einzelnen Notrufabfragestellen aus netztechnischen Gründen nicht durchgängig möglich ist. Wir wenden uns außerdem gegen die nach wie vor enthaltene pauschale Verpflichtung zur Berücksichtigung des „Standes der Technik“ bei der Standortermittlung, weil diese letztendlich bedeuten könnte, dass die Verpflichteten stets alles technisch Mögliche unternehmen und jede Kostenbelastung schultern müssten, um den Notrufträgern ein Höchstmaß an Genauigkeit und Qualität bieten zu können. Kritisch bewerten wir schließlich die in § 5 vorgesehenen Vorgaben, soweit sie die Umleitung betreffen.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel. +49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

### Ansprechpartner

Dr. Guido Brinkel  
Referent  
Telekommunikations- und  
Medienpolitik  
Tel. +49. 30. 27576-221  
Fax +49. 30. 27576-51-221  
g.brinkel@bitkom.org

### Präsident

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.  
August-Wilhelm Scheer

### Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 2

Inhalt	Seite
<b>1 Allgemeine Anmerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Einzelanmerkungen zu den vorgesehenen Regelungen.....</b>	<b>3</b>
2.1 § 1 - Notrufnummern .....	3
2.2 § 2 - Begriffsbestimmungen.....	4
2.2.1 § 2 Nr. 4 (Notrufanschluss).....	4
2.2.2 § 2 Nr. 5 (Notrufverbindung).....	4
2.2.3 § 2 Nr. 6 (Verpflichteter).....	4
2.3 § 3 – Einzugsgebiete .....	4
2.3.1 § 3 Abs. 1 – Festlegung der Einzugsgebiete.....	4
2.3.2 § 3 Abs. 2 Festlegung von Rufnummern für Notrufanschlüsse durch die BNetzA 5	
2.3.3 § 3 Abs. 3 (Anpassungsfrist) .....	6
2.4 4 - Notrufverbindungen.....	6
2.4.1 § 4 Abs. 1 Satz 5 (Berücksichtigung Stand der Technik).....	6
2.4.2 § 4 Abs. 3 Nr. 2 (Angaben zum Standort des Endgeräts) .....	7
2.4.3 § 4 Abs. 4 (vorangestellte und nachgestellte Ziffern) .....	7
2.4.4 § 4 Abs. 7 Nr. 2 (Teilnehmer anderer Mobilfunknetze).....	7
2.4.5 § 4 Abs. 7 Nr. 3 (Bestimmung der zuständigen Notrufabfragestelle) .....	7
2.4.6 § 4 Abs. 7 Nr. 4 (Angabe der Funkzelle bzw. des Mobilfunksenders).....	8
2.5 § 5 – Anforderungen an Notrufanschlüsse.....	8
2.6 § 6 – Technische Richtlinie .....	9
2.7 § 7 – Übergangsvorschriften .....	9
2.7.1 § 7 Abs. 1 (öffentliche Telefone) .....	9
2.7.2 § 7 Abs. 2 (Betrieb von Notrufanschlüssen auf Basis der bisherigen Technik). 10	
2.7.3 § 7 Abs. 4 (Übergangszeitraum bzgl. der Übermittlung von Standortdaten)....	10
<b>3 Hinweis in der Begründung auf § 150 Abs. 9a TKG.....</b>	<b>11</b>

## **Stellungnahme**

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 3

### **1 Allgemeine Anmerkungen**

Der BITKOM begrüßt, dass das Bundeswirtschaftsministerium mit dem vorgelegten Entwurf auf eine Reihe von Anmerkungen seitens der betroffenen Branche im Entwurfsverfahren 2004 eingegangen ist. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Übermittlung von Standortdaten im Push-Verfahren, für die nunmehr in § 7 Abs. 4 eine Übergangsregelung bis zur Festlegung einheitlicher europäischer ETSI-Standards geschaffen wurde. Ebenfalls positiv bewerten wir angesichts der Erfahrungen in der Praxis die Entfernung der Pflicht zur Ermöglichung eines Notrufes ohne SIM-Karte. Da diese Modalität nahezu ausschließlich missbräuchlich genutzt wurde, bedeutet die jetzt vorgenommene Einschränkung nicht zuletzt auch eine erhebliche Entlastung für die Notrufabfragestellen.

Trotz dieser positiven Aspekte bleiben auch im aktuellen Entwurf, teils schon der früheren Fassung immanente Fragen offen, auf die wir mit der nachfolgenden Stellungnahme eingehen. BITKOM bittet in diesem Zusammenhang nochmals darum, nicht aus den Augen zu verlieren, dass mit der NotrufV originär staatliche Aufgaben geregelt werden. Die Telekommunikationsunternehmen leisten seit jeher ihren Anteil an der Notrufversorgung der Bevölkerung. Der Staat darf jedoch seine ureigenen Aufgaben nicht in immer unüberschaubarerem Maße auf die Unternehmen abwälzen, ohne sie hierfür zu entschädigen. Es kann nicht darum gehen, den Unternehmen alles aufzubürden, was die Erfüllung staatlicher Aufgaben irgendwie potenziell erleichtern könnte. Ganz besonders dann, wenn der Staat Private zur Erfüllung seiner Aufgaben heranzieht, muss er sich besonders streng die Frage der Verhältnismäßigkeit stellen. In diesem Sinne stellt auch die Empfehlung der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort in elektronischen Kommunikationsnetzen an um Standortangaben erweiterte Notrufdienste (2003/558/EG) klar, dass etwa Festlegungen zur Bereitstellung von Standortdaten auch unter Berücksichtigung der Kostenaspekte getroffen werden müssen. Zudem ist es Aufgabe des Staates und nicht der Unternehmen, die Entwicklung und Implementierung von Standorttechnologien höchster Genauigkeit zu fördern. Die nachfolgenden Anmerkungen sind daher auch zwingende Kostenminimierungsvorschläge, die unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden müssen.

### **2 Einzelanmerkungen zu den vorgesehenen Regelungen**

#### **2.1 § 1 - Notrufnummern**

Auch § 1 des aktuellen Entwurfs legt als Notrufnummern die europaeinheitliche 112 und die nationale 110 fest. Wir regen hierzu an, langfristig nur die europaeinheitliche Notrufnummer 112 zuzulassen, wie dies auch in anderen europäischen Ländern, beispielsweise in Dänemark und den Niederlanden, der Fall ist.

## Stellungnahme

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 4

### 2.2 § 2 - Begriffsbestimmungen

#### 2.2.1 § 2 Nr. 4 (Notrufanschluss)

Hier ist das Übertragungsverfahren bislang noch nicht geklärt. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*„Notrufanschluss: der besondere Teilnehmeranschluss einer Notrufabfragestelle für den ausschließlichen Zweck, Notrufverbindungen einschließlich der zugehörigen Daten entgegenzunehmen“*

#### 2.2.2 § 2 Nr. 5 (Notrufverbindung)

Wir begrüßen zunächst, dass durch die Klarstellung im Begriffskatalog nunmehr die Möglichkeit der Nutzung von Notruftasten ausdrücklich zugelassen ist.

In Bezug auf die Erfassung von Faxverbindungen weisen wir darauf hin, dass es im Mobilfunk nicht möglich (und im 3GPP-Standard auch nicht vorgesehen) ist, bei einem Emergency Call (TS12) ein Fax zu senden. Deshalb kann kein Fax an die 112 gesendet werden. Dieser Aspekt sollte ausdrücklich in § 4 Abs. 7 aufgenommen werden.

#### 2.2.3 § 2 Nr. 6 (Verpflichteter)

Der Begriff des "Verpflichteten" ist aus Sicht des BITKOM noch unscharf. Die Verpflichtungen von Netzbetreibern mit Notrufabfragestelle und denen ohne Notrufabfragestelle unterscheidet sich erheblich. Im Falle des Netzbetreibers ohne Notrufabfragestelle ist es (wie in § 4 Abs. 1 vorgesehen) unbillig, diesen allein der für die konkrete Zustellung des Notrufs verantwortlich zu machen, da eine Mitwirkung des Netzbetreibers mit Notrufabfragestelle erforderlich ist. Hier sollte klargestellt werden, dass dieser zumindest mitwirken muss.

### 2.3 § 3 – Einzugsgebiete

#### 2.3.1 § 3 Abs. 1 – Festlegung der Einzugsgebiete

Nach § 3 Abs. 1 NotrufV-E legen nunmehr die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Einzugsgebiete nebst Ersatz-Notrufabfragestellen fest und teilen diese Angaben der Regulierungsbehörde mit. Damit wird die Gestaltung der Einzugsgebiete jetzt letztendlich in das Belieben der zuständigen Behörden gestellt. Dies führt, wie wir es auch schon bezüglich des Entwurfs aus dem Jahre 2004 kritisiert haben, sowohl im Festnetz- als auch im Mobilfunkbereich zu unlösbaren Problemen, weshalb § 3 NotrufV-E dringend eingeschränkt werden muss. Als Grundsatz muss dabei gelten, dass sich die jeweils zuständige Behörde bei der Festlegung nicht über technische Gegebenheiten hinwegsetzen darf, sondern auch die jeweilige Netzstruktur berücksichtigen muss. Die Festlegung sollte daher in Abstimmung (z.B. nach Anhörung) mit den Notruf-Verpflichteten erfolgen. Im Einzelnen sehen wir auf Basis des vorliegenden Entwurfs folgende Problemlagen:

## Stellungnahme

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 5

Im Festnetz ist zwar eine Zusammenfassung mehrerer vollständiger Ortsnetze zu einem Einzugsgebiet möglich; eine Zuordnung von Ortsnetz*teilen* zu beliebigen Einzugsgebieten ist aber mit vertretbarem Aufwand technisch nicht realisierbar. Hier wären enorme zusätzliche Investitionen erforderlich, deren Erstattung nicht ansatzweise geregelt ist. Auch haben die Notrufträger kein überwiegendes Interesse an einem dermaßen umfassenden Gestaltungsrecht der Einzugsgebiete dargelegt. Die Einzugsgebiete müssen sich daher zwingend an den durch die Regulierungsbehörde festgeschriebenen Ortsnetzbereichen orientieren.

Beim Mobilfunk stellt sich das Problem, dass eine eindeutige Zuordnung von Standorten zu einzelnen Notrufabfragestellen aus netztechnischen Gründen nicht durchgängig möglich ist. Dies hat zwei Gründe: Zum einen kann ein und derselbe Standort durch mehrere Funkzellen versorgt sein. Zum anderen kann das Versorgungsgebiet einer Mobilfunkzelle je nach Auslastung variieren („atmende Zellen“). Klarzustellen ist daher, dass sich die Festlegung der Einzugsgebiete auch an den technischen Besonderheiten der jeweiligen Telekommunikationsnetze, insbesondere deren Infrastruktur, zu orientieren hat.

### 2.3.2 § 3 Abs. 2 Festlegung von Rufnummern für Notrufanschlüsse durch die BNetzA

Es ist vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur jedem Notrufanschluss eine Rufnummer zuweist, die mindestens ein Zeichen enthalten muss, das von den Ziffern 0 bis 9 verschieden ist. Diese Vorgabe halten wir für nicht weitgehend genug. Es sollte bereits in der Verordnung sichergestellt werden, dass die Bundesnetzagentur die momentane Codierungsvariante „ONKZ+CC+xy“ beibehält. Sollte hiervon abgewichen werden, entstehen zwangsläufig Konflikte mit anderen Routingnummern (z. B. für die geografische Portierung, Ansteuerung der IC-Ve, UFA). Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 sollte daher folgender Satz 2 eingefügt werden:

*„Die Rufnummern der Notrufanschlüsse sind gemäß dem Codierungsschema „ONKZ+CC+xy“ zu generieren.“*

Daneben ist BITKOM der Ansicht, dass die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Kennzeichnung der Einzugsbereiche den Netzbetreibern mitgeteilt und nicht nur als Holschuld „zur Verfügung“ gestellt werden muss. Nur so sind eine zeitnahe Information und Reaktion gewährleistet. Eine Änderung bestehender Kennzeichnungen durch die Regulierungsbehörde wird voraussichtlich selten vorkommen, so dass es nicht sachgerecht ist, dass die Netzbetreiber sich ununterbrochen vergewissern müssen, ob sich etwas geändert hat. Für die Regulierungsbehörde stellt es dagegen keinen großen Aufwand dar, gelegentliche Änderungen über einen Verteiler zeitnah zu kommunizieren. Es sollte daher ein Datenaustauschverfahren etabliert werden, welches die Änderungen automatisch an alle betroffenen Netzbetreiber übermittelt. § 3 Abs. 2 NotrufV-E sollte daher entsprechend angepasst werden.

## Stellungnahme

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 6

### 2.3.3 § 3 Abs. 3 (Anpassungsfrist)

§ 3 Abs. 3 NotrufV-E enthält weiter die schon im alten Entwurf vorgesehene Forderung, dass bestehende Notrufverbindungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ob dies technisch umsetzbar ist, kann jedoch erst eingeschätzt werden, wenn die technischen Rahmenbedingungen ausreichend geklärt sind. Bis dahin sollte dieser Zusatz wieder herausgenommen werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung einer Änderung der Einzugsbereiche innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten aus heutiger Sicht nicht möglich ist. Die in Abs. 1 von den Netzbetreibern geforderte Anpassung der Einzugsbereiche stellt technisches Neuland dar. Allein die Projektierung mit anschließender Implementierung in den Systemen würde voraussichtlich Jahre in Anspruch nehmen. Hinzu kommt die erstmalige Erfassung und Zuordnung der Kundendaten. Dies ist innerhalb von drei Monaten nicht machbar.

## 2.4 4 - Notrufverbindungen

### 2.4.1 § 4 Abs. 1 Satz 5 (Berücksichtigung Stand der Technik)

§ 4 Abs. 1 Satz 5 sieht für die Ermittlung des Standortes die Berücksichtigung des Standes der Technik vor. Dies steht in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Übermittlung der Standortdaten nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 NotrufV-E.

Hier sollte unbedingt eine offenere Formulierung gewählt werden, die die Unternehmen und Notrufträger nicht auf den Einsatz einer bestimmten Lösung festlegt, sondern sie in die Lage versetzt, jeweils europarechtskonform Standortdaten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollte auch festgehalten werden, dass die Netzbetreiber nicht eigens für die Zwecke dieser Verordnung Standortdaten „ermitteln“ müssen, sondern nur diejenigen Angaben zum Anruferstandort bereitzustellen haben, die ohnehin vorliegen, und zwar in der Genauigkeit, die vom Netzbetreiber bereits für andere Zwecke genutzt wird. Entsprechend dürfen die Netzbetreiber nicht verpflichtet werden, den jeweiligen Stand der Technik und die stetigen Verbesserungen der Informationstechnik im Allgemeinen nachzuvollziehen. Ihnen muss es gestattet sein, auch bei der Realisierung der Notruffähigkeit auf den im jeweiligen Netz vorhandenen Stand der Technik zurückgreifen zu können. Andernfalls müssten die Verpflichteten stets alles technisch Mögliche unternehmen und jede Kostenbelastung schultern, um den Notrufträgern ein Höchstmaß an Genauigkeit und Qualität bieten zu können. Dies entspricht weder dem europäischen Leitbild der gerechten Lastenverteilung bei der Sicherstellung der Notruffunktionalität, noch ist eine solche Regelung verhältnismäßig. Der „Stand der Technik“ (also „Verfahren, die veröffentlicht sind“) zur Ermittlung des Standortes entspricht beispielsweise gerade im Mobilfunk nicht der in den Netzen heute tatsächlich vorhandenen Technik.

Wir schlagen daher vor, § 4 Abs. 1 S. 5 NotrufV-E zu streichen. Allenfalls könnte hier auf diejenigen Lokalisierungsverfahren abgehoben werden, die der einzelne Netzbetreiber kommerziell nutzt.

## Stellungnahme

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 7

### 2.4.2 § 4 Abs. 3 Nr. 2 (Angaben zum Standort des Endgeräts)

Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der „Angaben zum Standort des Endgeräts“ nicht definiert ist, weil insoweit nach § 7 Abs. 4 NotrufV-E die Festlegung von Standards seitens ETSI abgewartet werden soll. Insoweit gehen wir davon aus, dass bei der späteren Festlegung der Anforderungen im Rahmen der technischen Richtlinie nach § 7 NotrufV-E nochmals die Möglichkeit einer Kommentierung besteht.

### 2.4.3 § 4 Abs. 4 (vorangestellte und nachgestellte Ziffern)

Gemäß § 4 Abs. 4 NotrufV-E darf die Wahl der Ziffernfolgen „110“ bzw. „112“ mit vorangestellten Ziffern nicht zur Verbindung zu einer Notrufabfragestelle führen, es sei denn im Falle der Nutzung von Kennzahlen zur Betreiberauswahl. Da die Formulierung hier neutral ausgestaltet ist, müssten auch Netzbetreiber, die kein Call-by-Call unterstützen müssen, im Falle der Vorwahl einer Call-by-Call-Nummer vor der Notrufnummer eine Notrufverbindung herstellen. Es sollte klargestellt werden, dass dies nicht gefordert wird.

Im Hinblick auf die Behandlung nachgestellter Ziffern, die nach dem neuen Entwurf im Rahmen der technischen Richtlinie nach § 108 Abs. 3 spezifiziert werden soll, wiederholen wir schon jetzt unsere bereits 2004 geäußerten Anmerkungen: Die Richtlinie sollte berücksichtigen, dass es nicht zu einer Situationsverschlechterung für echte Notfallopfer kommen darf: Nicht selten drückt ein tatsächlich hilfebedürftiger Nutzer in der Notsituation – beabsichtigt oder aus Versehen – aus Furcht, Verwirrung oder Schrecken zusätzliche Zifferntasten. Ihm wäre die Hilfe abgeschnitten, wenn sein Notruf deshalb nicht berücksichtigt würde. Aus diesem Grund muss nach Ansicht von BITKOM der Umstand gelegentlicher unbeabsichtigter Verbindungen zu Notrufabfragestellen als systemimmanent hingenommen werden.

### 2.4.4 § 4 Abs. 7 Nr. 2 (Teilnehmer anderer Mobilfunknetze)

Wir regen an, in der Begründung zu § 4 Abs. 7 Nr. 2 NotrufV-E klarzustellen, dass bei einem Notruf durch einen Teilnehmer eines anderen Mobilfunknetzes der Netzbetreiber nicht verpflichtet ist, sich zuvor beim Heimatnetzbetreiber des Anrufers zu vergewissern, dass die verwendete IMSI dort auch registriert ist.

### 2.4.5 § 4 Abs. 7 Nr. 3 (Bestimmung der zuständigen Notrufabfragestelle)

Es kann nicht die Aufgabe der Netzbetreiber sein, einen Interessenausgleich zwischen betroffenen Notrufabfragestellen vorzunehmen. Es sollte daher klargestellt werden, dass notwendig werdende Absprachen von der Bundesnetzagentur koordiniert werden. Statt „ist die Zuordnung ... in Absprache mit den betroffenen Notrufabfragestellen ... vorzunehmen“ sollte es daher heißen

*„ist die Zuordnung ... von der Bundesnetzagentur in Absprache mit den betroffenen Notrufabfragestellen ... vorzunehmen“*

## Stellungnahme

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 8

### 2.4.6 § 4 Abs. 7 Nr. 4 (Angabe der Funkzelle bzw. des Mobilfunksenders)

§ 4 Abs. 1, Satz 5 fordert die Berücksichtigung des „Standes der Technik“. Sollte dieser Satz nicht gestrichen werden (siehe dazu die Anmerkung unter Punkt 2.4.1), so muss hier jedenfalls in Absatz 7 klargestellt werden, dass für den Mobilfunk als Standortangabe die Funkzelle gilt. Eine genauere Standortangabe ist nur dann möglich, wenn diese im Netz (das Endgerät alleine genügt an dieser Stelle nicht) verfügbar ist. Wir schlagen daher folgende Erweiterung vor:

*„Abweichend von Absatz 1, Satz 5 hat der Mobilfunknetzbetreiber ... zu übermitteln, soweit im Netz keine genaueren Standortdaten verfügbar sind“*

### 2.5 § 5 – Anforderungen an Notrufanschlüsse

BITKOM begrüßt, dass nach dem jetzt vorgelegten Entwurf eine generelle Umleitung auf Anforderung nach § 5 Satz 1 Nr. 5 NotrufV-E nur noch an die festgelegte Ersatz-Notrufabfragestelle möglich ist. Des Weiteren wirft die Regelung der Um- und Weiterleitung jedoch Probleme auf.

Die Vermittlungsfunktion „netzseitige Umleitung auf Anforderung der Notrufabfragestelle“ gemäß § 5 Satz 1 Nr. 6 des Entwurfs steht zur Zeit nicht zur Verfügung und müsste zunächst entwickelt und standardisiert werden. Zu bedenken ist, dass bei vergleichbaren Neuentwicklungen Realisierungszeiträume von 4-5 Jahren üblich sind. Ferner würden die Kosten ausschließlich dem einen Anbieter zur Last fallen, an dessen Netz sämtliche Notrufabfragestellen angeschaltet sind.

Hinsichtlich der fallweise Weiterschaltung mittels der TK-Anlagen der Notrufträger gemäß § 5 Satz 1 Nr. 7 des Entwurfs ist darauf hinzuweisen, dass – in Einklang mit den Forderungen der Notrufträger – derzeit keine abgehenden Anrufen von Notrufanschlüssen aufgebaut werden können. Auch dieser Entwurf schreibt in § 2 Nr. 4 vor, dass ein Notrufanschluss dem ausschließlichen Zweck dient, Notrufverbindungen entgegenzunehmen. Um eine Anrufweiterschaltung im Bedarfsfall (abhängig von betrieblichen Anforderungen oder fallweise) zu ermöglichen, müssen zusätzlich für die Notrufträger kostenpflichtige „Weiterleitungsanschlüsse mit Regelrufnummer“ bereitgestellt werden, da ein manuelles Weiterleiten durch die Notrufträger auf die hexadezimal codierten Notrufanschlüsse nicht möglich ist. Diese Weiterleitungsanschlüsse wären sowohl an der abgehenden und auch an der aufnehmende Notrufabfragestelle erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Weiterleitungsfall die Information "Emergency Call, A-RN,..." verloren geht, weiterhin wird die Verbindung im PSTN dann auch nicht mehr bevorrechtigt im Netz behandelt. Ferner ist zu erwarten, dass für die Implementierung der Funktion „fallweise Anrufweiterschaltung“ auch eine funktionale Erweiterung der TK-Anlagen der Notrufträger erforderlich würde.

Schließlich sieht der Entwurf für die in § 5 Nr. 7 geregelten Konstellation der fallweisen Umleitung eine Beschränkung auf die festgelegte Ersatz-Notrufabfragestelle wie in § 5 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6 nicht vor. Die Notrufweiterschaltung im Bedarfs- und im Störfall muss aber insgesamt auf die festgelegte Ersatz-Notrufabfragestelle begrenzt werden. Eine Weiterleitungsmöglichkeit an beliebige andere Notrufabfragestellen, wie im Entwurf vorgesehen, ist nicht notwendig und würde zu unvermeidbaren

## Stellungnahme

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 9

Verkehrseinschränkungen führen. Wir bitten daher die in § 5 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6 vorgesehene Beschränkung auch in § 5 Nr. 7 zu integrieren.

### 2.6 § 6 – Technische Richtlinie

Hinsichtlich des Hinweises auf den Stand der Technik in Satz 2 verweisen wir auf unsere Anmerkung zu § 4 Abs. 1 Satz 5.

### 2.7 § 7 – Übergangsvorschriften

#### 2.7.1 § 7 Abs. 1 (öffentliche Telefone)

Wir begrüßen, dass das BMWi die Notwendigkeit erkannt hat, den Betrieb von öffentlichen Telefonen, die nur eine der in § 1 des Entwurfs genannten Notrufnummern unterstützten, gesondert zu regeln. Leider geht der Ansatz, den Betrieb dieser Telefone noch bis Ende des Jahres 2011 zuzulassen, noch nicht weit genug.

Bekanntlich gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl öffentlicher Telefone, welche nur eine der beiden Rufnummern unterstützen. In der Regel werden diese so genannten Basistelefone an extrem unwirtschaftlichen Standorten verwendet. Das technische Konzept sieht keine frei wählbaren Notrufnummern vor. Durch Betätigung einer Funktionstaste mit der Aufschrift „SOS“ kann eine Notrufverbindung zu einer Notrufabfrage („112“) ausgelöst werden. Die Basistelefone sind nach einer Pilotierung, die unter anderem in enger Mitgestaltung und Mitwirkung der BNetzA, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Verbraucherverbänden durchgeführt wurde, als öffentliche Telefone anerkannt. Insbesondere die SOS-Taste ist als kundenfreundliche Lösung in der Öffentlichkeit akzeptiert.

Die allgemeine Akzeptanz und insbesondere die Mitwirkung öffentlicher Stellen in der Pilotphase sind als starkes Indiz dafür zu werten, dass der Betreiber der Basistelefone berechtigtes Vertrauen in eine langfristige Betriebsgenehmigung fassen durfte. Entsprechend wurden langfristig Einführungszyklen geplant und Verpflichtungen gegenüber den Herstellern eingegangen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Basistelefone einen gelungenen Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung mit öffentlichen Notrufmöglichkeiten darstellen. Wir regen deshalb eine Ausnahmege-  
nehmigung für den Betrieb der Basistelefone an. § 7 Abs. 1 sollte wie folgt lauten:

*„Öffentliche Münz- oder Kartentelefone nach § 78 Abs. 2 Nr. 5 des Telekommunikationsgesetzes, die Notrufverbindungen mit nur einer Notrufnummer nach § 1 aufbauen können, erfüllen die Anforderungen nach § 1.“*

Zumindest sollte der noch zur Zeit vorgesehene Übergangszeitraum in § 7 Abs. 1 so erweitert werden, dass die bis zum Inkrafttreten der Verordnung für den Betrieb geplanten Basistelefone für die Dauer des mittleren Gebrauchszeitraums eines Basistele-  
fons von 6-7 Jahren (Abschreibungszeitraum) in Betrieb gehalten werden können. § 7 Abs. 1 wäre dann wie folgt anzupassen:

*„Bis zum [...] für den Betrieb geplante Münz- oder Kartentelefone nach § 78 Abs. 2 Nr. 5 des Telekommunikationsgesetzes, die Notrufverbindungen mit*

## Stellungnahme

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 10

*nur einer Notrufnummer nach § 1 aufbauen können, dürfen bis zum 31. Dezember 2014 betrieben werden.*

### **2.7.2 § 7 Abs. 2 (Betrieb von Notrufanschlüssen auf Basis der bisherigen Technik)**

Die unterschiedliche Anbindung der Notrufabfragestellen kann sich entscheidend auf die die Fähigkeit der Notrufabfragestellen auswirken, die mit einer Notrufverbindung mitgelieferten Daten entgegenzunehmen. Bei der näheren Ausgestaltung der diesbezüglichen Pflichten der Netzbetreiber durch die BNetzA muss gewährleistet werden, dass die Netzbetreiber Daten gemäß § 4 Abs. 3 ohne Ansehung einer möglicherweise unterschiedlichen technischen Ausstattung der Notrufabfragestellen übermitteln. Keinesfalls dürfen die Netzbetreiber verpflichtet werden, je nach Anbindung einer Notrufabfragestelle unterschiedliche Formate für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen zu verwenden.

### **2.7.3 § 7 Abs. 4 (Übergangszeitraum bzgl. der Übermittlung von Standortdaten)**

Wie bereits eingangs dargelegt begrüßen wir die Entscheidung, keine Verpflichtung zur Einführung eines Push-Verfahrens bzgl. der Übermittlung von Standortdaten zu implementieren, sondern hier zunächst den Standardisierungsprozess auf europäischer Ebene abzuwarten, wie es nunmehr in § 7 Abs. 4 NotrufV-E vorgesehen ist. Wir schlagen allerdings vor statt „Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist es bis zum Ablauf des in der Technischen Richtlinie nach § 7 festzulegenden Übergangszeitraums für die Umsetzung von auf Standards des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) beruhenden Festlegungen zur Übermittlung der Angaben zum Standort...“ zu formulieren:

*„Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist es bis zum Ablauf des in der Technischen Richtlinie nach § 6 festzulegenden Übergangszeitraums für die Umsetzung von auf Standards des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) beruhenden Festlegungen in der NotrufV oder Technischen Richtlinie zur Übermittlung der Angaben zum Standort...“*

Relevant für die Umsetzung können nur verbindliche Vorgaben in der Verordnung oder der Technischen Richtlinie sein. Die Technische Richtlinie wird in § 6 eingeführt.

Im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung von VoIP-Anschlüssen möchten wir darauf hinweisen, dass die übergangsweise Ermittlung des Standorts über die Adresse des Anschlussinhabers mittels Abfrage gemäß § 112 TKG in den Fällen zu unbrauchbaren Ergebnissen führen wird, in denen der Nutzer seinen VoIP-Anschluss nomadisch nutzt. Grund ist, dass bei VoIP-Diensten typischerweise nicht mehr zwangsläufig eine starre Verbindung zwischen Anschluss und Rufnummer besteht. Vielmehr kann der Kunde VoIP-Applikationen von jedem beliebigen IP-fähigen Anschluss nomadisch nutzen. Der beim PSTN vorgenommene Rückschluss von der Rufnummer des Kunden auf seinen Aufenthaltsort ist bei VoIP nicht mehr möglich.

## **Stellungnahme**

Entwurf zur NotrufV – Stand 13.08.2007

Seite 11

### **3 Hinweis in der Begründung auf § 150 Abs. 9a TKG**

Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen unterschiedlichen Methoden der Datenübertragung. Damit könnte der irrige Eindruck entstehen, dass Anbieter technisch neuer öffentlich zugänglicher Telefondienste die Anforderungen der Verordnung ohne Übergangszeitraum erfüllen müssten. Wir schlagen daher vor, in die Begründung zur Verordnung eine Klarstellung aufzunehmen, dass der Übergangszeitraum gemäß § 150 Abs. 9a TKG auch in Bezug auf die Anforderungen der Verordnung gilt.